

II-11761 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5878 13

1990 -07- 0 4

A N F R A G E

der Abgeordneten, Blünegger und Gernsperger.....  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend der Arbeiterkammern  
Österreichs und der Tiroler Arbeiterkammer im Speziellen.

Die Einzelverträge der Kammerpräsidenten sowie der Kammeramtsdirektoren und  
der Kammeramtsdirektorenstellvertreter entsprechen nicht einer Interessens-  
gemeinschaft der Arbeitnehmer, wobei sich in letzter Zeit gezeigt hat, daß  
diese politischen Multifunktionäre, die Arbeiterkammern nur als Selbstbedienungs-  
laden betrachten.

Die Einkommensobergrenze für Präsidenten, Kammeramtsdirektoren und der Stell-  
vertreter mitsamt den Privilegien muß endlich durch Gesetz bestimmt werden.

In der Führungsetage der Tiroler Arbeiterkammer gibt es seit Jahren Turbulenzen.  
Die Massenmedien Tirols und verschiedene Journale berichten laufend darüber.  
Zuletzt wurde in der Öffentlichkeit bekannt, daß der Präsident der Tiroler Arbeiter-  
kammer im Falle ihm parteipolitisch unbecquem erscheinender Anträge Vorstandssitzungen  
einfach abbricht oder nicht durchführt.

Als Bundesminister für Arbeit und Soziales sind Sie gemäß § 30 Arbeiterkammer-  
gesetz Aufsichtsbehörde über die Arbeiterkammern und daher verpflichtet, für  
die Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Arbeiterkammern zu sorgen.

Wir stellen daher an Sie folgende

A N F R A G E :

- 1) Halten Sie es für gesetzlich gedeckt, daß der Präsident der Tiroler Arbeiter-  
kammer eine Vorstandssitzung ohne entsprechenden Beschluß einfach abbricht,  
weil ein Vorstandsmitglied einen Antrag zur Tagesordnung stellt und der  
Präsident für die von ihm angeführte Vorstandsfraktion eine Abstimmungs-  
niederlage befürchtet ?
- 2) Halten Sie es für gesetzlich gedeckt, daß der Präsident der Tiroler Arbeiter-  
kammer eine ordnungsgemäß anberaumte Vorstandssitzung trotz Anwesenheit aller  
Vorstandsmitglieder am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit nicht  
eröffnet bzw. nach Sitzungsbeginn ohne Beschluß sofort abbricht, da ein  
parteipolitisch nicht genehmer Vorstandsantrag auf Erweiterung der Tages-  
ordnung vorgelegt wird ?

- 2 -

- 3) Halten Sie es rechtlich für gedeckt, daß der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer ohne Information des Vorstandes und ohne beschlußmäßige Genehmigung durch den Vorstand einen Geldbetrag in der Höhe von ÖS 30.000,-- oder mehr aus Kammermitteln verwendet, obwohl ein protokollarischer Beschluß vom 22. August 1989 vorliegt, der die finanziellen Mittel für den Präsidenten gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor auf ÖS 25.000,-- beschränkt ?
- 4) Halten Sie es rechtlich für gedeckt, daß die "Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte sowie die Verwaltung der sonstigen Einrichtungen der Arbeiterkammer (§ 18 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz) im Falle der Abwesenheit bzw. Dienstverhinderung des Kammeramtsdirektors der Tiroler Arbeiterkammer von einem politischen Funktionär der Tiroler Arbeiterkammer besorgt werden ?
- 5) Halten Sie es für richtig, daß der Kammeramtsdirektorstellvertreter der Tiroler Arbeiterkammer nicht mit Funktionen und Aufgabengebieten betraut wird ?
- 6) Der Interessensgemeinschaft der Arbeitnehmer ist es sicher nicht gedient, wenn parteipolitisches Denken Vorrang haben vor leistungsbewußtem Arbeiten.  
Ich stelle daher an Sie die Frage, ob Sie als Aufsichtsbehörde insofern eingreifen, um eine leistungsorientierte Führung der Tiroler Arbeiterkammer zu ermöglichen ?